

A m t s b l a t t

des

Großherzoglich Hessischen Oberschulraths

N^o 20.

D a r m s t a d t a m 21. J a n u a r 1836.

-
- Inhalt. 33. Die Anleitung zum ersten Unterrichte im Zeichnen.
34. Die Einführung von Wandtafeln für den Elementar-Schreibunterricht.
35. Den Vollzug des Edicts über das Volksschulwesen, insbesondere der im Art. 21. über die Schulstrafen enthaltenen Bestimmungen.
-

Zu Nr. D. G. N.
5322.

33.

Darmstadt am 5. Januar 1836.

Die Anleitung zum
ersten Unterrichte im
Zeichnen.

An sämtliche Großherzogl. Bezirksschul-
Commissionen.

Herr Soldan, Lehrer am Großherzogl. Seminar in Friedberg, hat eine Sammlung von 30 Vorlegeblättern zum Elementarunterrichte im Zeichnen und hierzu eine Anleitung unter dem Titel: Ueber den Zweck und den Gebrauch der Vorlegeblätter zu einem stufenmäßigen Elementarunterrichte im Zeichnen, Darmstadt 1836., Verlag von Ludwig Papst, herausgegeben.

Diese Anleitung mit den dazu gehörigen Vorlegeblättern entspricht dem von dem Verfasser angegebenen Zwecke, und die Verlags-handlung hat sich erboten das Exemplar derselben mit den 30 Vorlegeblättern an die Schulen des Landes zu einem Gulden 48 kr. netto zu überlassen.

Wir entsprechen gern dem Wunsche des Verfassers und Verlegers, Sie und die Lehrer Ihres Bezirks auf erwähnte Anleitung aufmerksam

zu machen, damit diese in den Schulen, in welchen die Lehrer Fähigkeit zur Ertheilung des Unterrichtes im Zeichnen besitzen, und in welchen zugleich, unbeschadet der für die unumgänglich nothwendigen Unterrichtsgegenstände erforderlichen Zeit, dem Unterrichte im Zeichnen wöchentlich eine bis zwei Stunden gewidmet werden können, eingeführt werde.

S e s s e.

Pistor.

Zu Nr. D. S. N.
5352.

34.

Darmstadt am 5. Januar 1836.

Die Einführung von
Wandtafeln für den Ele-
mentar-Schreibunterricht.

An sämtliche Großherzogl. Bezirkschul-
Commissionen.

Die Verlagshandlung von Herrn G. F. Meyer Vater zu Gießen hat die Herausgabe von neuen großen Wandtafeln für den Elementarschreibunterricht unternommen.

Diese sind von dem Lehrer Herrn Engel am Seminar zu Friedberg bearbeitet und genau nach den Grundsätzen der in sämtlichen Schulen des Landes eingeführten Schreiblehre ausgeführt. Zugleich ist eine Anleitung hiermit verbunden.

Der Gebrauch dieser Wandtafeln gewährt dem Lehrer die Vortheile, daß die Kinder die Bestandtheile der Buchstaben der deutschen und lateinischen Schrift nach großem Maße, und dadurch sehr deutlich erkennen, daß ferner er zahlreiche Abtheilungen der Schule mit deren Nachbildung beschäftigen kann, und daß die Vorlegeblätter für die kleinere Schrift, hierdurch später zur Anwendung gebracht, geschont werden können.

Die Verlagshandlung hat sich bereit erklärt, das Exemplar zu einem Gulden 12 kr. mit der Anleitung, die neun Blätter auf starkes gutes Papier dem uns vorgelegten Muster entsprechend, an die Schulen des Landes abzugeben.

Wir halten uns verpflichtet, Sie auf dieses nützliche Hülfsmittel für den bildenden Unterricht im Schreiben aufmerksam zu machen, und dessen Einführung in den Schulen möglichst zu empfehlen.

H e s s e.

Distor.

Zu Nr. D. G. H.
230.

35.

Darmstadt am 21. Januar 1836.

An sämtliche Großherzogl. Bezirkschul-
Commissionen.

Den Vollzug des Edicts über das Volksschulwesen, insbesondere der im Art. 21. über die Schulstrafen enthaltenen Bestimmungen.

Welche Verfügung in obengenanntem Betreffe von Höchstem Ministerium des Innern und der Justiz an sämtliche Großherzogl. Kreisräthe erlassen worden ist, wollen Sie aus dem nachfolgenden Abdruck des Höchsten Ausschreibens vom 24. Dezember 1835 entnehmen, und auch Ihrer Seits die Ortschulvorstände zur genauen Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften, anhalten.

H e s s e.

Klöß.

Abschrift.

Zu Nr. D. 18,233.

Darmstadt am 24. Dezbr. 1835.

Das Großherzoglich Hessische
Ministerium des Innern und der Justiz

a n

die Großherzogl. Provinzial-Commissariate dahier und zu Giessen und sämtliche Großherzogl. Kreisräthe.

Schon mehrmals sind Beschwerden darüber erhoben worden, daß der Art. 21 des Edicts über das Volksschulwesen vom 6. Juni 1832 aus

dem Grunde bei vielen Eltern schulpflichtiger Kinder die beabsichtigte Wirkung verfehle, weil die angefügten Schulversäumnisß-Strafen wegen Zahlungsunfähigkeit der Eltern nicht beigebracht werden könnten, und es ist deßhalb die Ertheilung der Befugniß zur Verwandlung der inexigiblen Geldstrafen in Gefängniß in Antrag gebracht worden.

Auf diesen Antrag vermögen wir zur Zeit noch nicht einzugehen; da wir indessen den Grund der Inexigibilität der angefügten Schulversäumnisß-Strafen für die meisten Fälle in der Vorschrift des §. 17 der Instruction für die Ortsschulvorstände zu finden glauben, wornach das darin erwähnte Verzeichniß nur alle Vierteljahr eingesendet und executorisch erklärt werden soll, was die Folge hat, daß in vielen Fällen, namentlich bei solchen Eltern, welche die Schulversäumnisse ihrer Kinder zur Gewohnheit werden lassen, zu bedeutende Strafen auf einmal beigeetrieben werden müssen, für die sodann ein passendes Pfandobject in genügender Größe mangelt; so fordern wir Sie auf, neben der strengen Vollziehung des §. 17 der Instruction hinsichtlich der Abholung der fehlenden Kinder in die Schule, wo solche irgend ausführbar erscheint, die Anordnung zu treffen, daß nicht allein die Einsendung der Schulversäumnisß-Verzeichnisse an Sie, die Großherzogl. Kreis- und Landräthe, in kurzen Zwischenräumen, wenn und wie Sie solche zu bestimmen für zweckmäßig halten, etwa alle 4 Wochen, selbst alle 14 und 8 Tage erfolgt, sondern, daß auch bei besonders nachlässigen Eltern, deren Zahlungsunfähigkeit für größere Summen bereits constatirt ist, einzelne Fälle der Schulversäumnisse von den Lehrern dem Ortsschulvorstande kurzer Hand angezeigt und von demselben zur alsbaldigen Executorisch-Erklärung der Strafe einberichtet werden.

Aus einer solchen Anordnung, in Verbindung mit Ihrer Aufmerksamkeit für den Gegenstand überhaupt, welcher wir ihn angelegentlich empfehlen und mit Ihrer Sorge für die strenge Erfüllung der Obliegenheiten der Ortsschulvorstände, hoffen wir die Wirkung bedeutender Abnahme der Schulversäumnisse hervorgehen zu sehen. Sie, die Großherzogl. Provinzial-Commissariate, werden die Großherzogl. Landräthe hiernach bedeuten.

du Thil.

Prinz.